

**Öffentliche Bekanntmachung****Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen für den Ausbau der B236 in der Ortsdurchfahrt Schwerte von Bau-km 0+050 bis Bau-km 1+750 auf dem Gebiet der Stadt Schwerte, Kreis Unna, Gemarkung Schwerte****I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.12.2021 - 25.04.1.11-02/19, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

**II.**

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-3567> ab dem 07.02.2022 einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **07.02.2022 bis 21.02.2022** (einschließlich) in der Stadt Schwerte zur allgemeinen Einsichtnahme unter **Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen** aus:

<b>Stadt Schwerte</b> Planungsamt Rathaus I Rathausstr. 31 58239 Schwerte  Ebene 4 - <b>Raum 411a</b> Telefon: 02304 – 104-643 E-Mail: <a href="mailto:sebastian.sommerfeld@stadt-schwerte.de">sebastian.sommerfeld@stadt-schwerte.de</a>  Alle Ämter der Stadtverwaltung Schwerte sind nur noch mit <u>fest vereinbarten Terminen</u> zu erreichen. Termine können telefonisch oder per Mail mit der/dem zuständigen Mitarbeiter*in vereinbart werden. <b>Ein Mund-Nasen-Schutz ist für den Besuch im Rathaus Pflicht.</b>	Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  Zusätzlich Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr
--	--

**In der gegenwärtigen Situation sollte vermehrt von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden.**

2. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Den Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

### **III. Gegenstand des Vorhabens**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie:

- den Ausbau der B 236 in der gesamten Ortsdurchfahrt Schwerte von der Kreuzung B236 (Bethunestraße) / L673 (Ostenstr. / Schützenstr.) im Abschnitt 54, Stat. 1,047, bis zur Kreuzung Am Eckey (K20) / Talweg im Abschnitt 56.2, Stat. 0,007, südlich der BAB 1
- die abschnittsweise Fahrstreifenerweiterung der durchgehenden Fahrbahn und der Knotenpunktbereiche sowie die Anpassung der kreuzenden Straßen / Knotenpunkte und die Errichtung von Radwegen,
- die Erneuerung der Eisenbahnüberführung („Rechteckbrücke“, Hörder Straße)
- die Anordnung von passivem Lärmschutz,

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster** erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Abschnitt B, Ziffer 6 dieses Beschlusses).

Die/der Kläger\*in muss sich durch eine\*n Prozessbevollmächtigte\*n vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss die/den Kläger\*in, den Beklagten - das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung

anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag  
gez. Ernst